

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

20 Amt für Finanzwesen

ANLAGE _____ zu TO.-Pkt. _____

16.09.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Finanzausschuss/Umweltausschuss am 20.09.2005
-------------------	---

Beratungsfolge: Kreisausschuss am 17.10.2005
Kreistag am 20.10.2005

Tagesordnungs- punkt	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss und der Umweltausschuss empfehlen dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, den durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der RSAG vom 13.09.2005 gefassten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RSAG zuzustimmen.

Erläuterungen:

Die Gesellschafterversammlung der RSAG stimmte in ihrer Sitzung am 13.09.2005 auf Empfehlung des Aufsichtsrates der RSAG den nachfolgend genannten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RSAG in der derzeit gültigen Fassung vom 7.11.2000 (Auszug siehe **Anhang**) zu, wodurch die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates der Tochtergesellschaften ARS und ERS dem Aufsichtsrat der RSAG übertragen werden:

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Hier wird der erste Satz in § 13 Abs. 1 um den konkretisierenden Einschub 'der RSAG und ihrer Tochtergesellschaften' wie nachstehend aufgeführt ergänzt:

„Der Aufsichtsrat prüft und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung **der RSAG und ihrer Tochtergesellschaften** und berät die Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind.“

In § 13 Abs. 3 Nr. 3 ist ein neuer Buchstabe i) anzufügen:

„Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen:

...

Nr. 3) allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere

...
i) Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften.“

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

In § 14 Abs. 2 ist folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung und vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu leiten. **Dies gilt auch für Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen.“**

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Umweltausschusses am 20.09.2005